

## Antragstellerin

Name, ggf. Geburtsname
Vorname(n)
Geburtsdatum und -ort
wohnhaf in (PLZ, Ort, Straße)
Personenstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend

Kreisausschuss des  
Schwalm-Eder-Kreises  
Jugendamt / Sorgeregister  
34574 Homberg

## Antrag auf Bestätigung über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen gemäß § 58 a SGB VIII (Negativattest)

### Anlage: **Geburtsurkunde des Kindes**

Hiermit beantrage ich die Erteilung eines Negativattestes gemäß § 58a SGB VIII für mein Kind

Name, ggf. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtstag	Geburtsort
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	

Ich versichere, dass ich mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet bin bzw. zu keiner Zeit verheiratet war. Es liegt keine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge – auch keine vorläufige – vor. Auch stellte weder ich noch der Vater einen Antrag auf ein gerichtliches Verfahren zur Sorgerechtsregelung oder zur Vaterschaftsanfechtung.

### **Vater**

Name	Vorname	geboren am
------	---------	------------

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Mutter

### **Allgemeine Information:**

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge nur dann gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen beim Jugendamt). Im Übrigen hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge.

Die elterliche Sorge steht auch dann beiden Eltern gemeinsam zu, wenn sie bei der Geburt des Kindes verheiratet sind oder anschließend heiraten. Sorgerechtsbeschränkungen durch das Familiengericht bleiben hiervon unberührt.

Der Anspruch auf Ausstellung eines Negativattestes für die Mutter besteht nach § 87c Abs. 6 Satz 1 SGB VIII gegenüber dem Jugendamt an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Das Sorgeregister wird am Jugendamt des Geburtsortes geführt.